

Bitte geben Sie (wenn vorhanden) Ihre
deutsche Versicherungsnummer an

Bei Schriftwechsel bitte dieses Zeichen angeben



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte · 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmersdorf)
Telefon (0 30) 8 65-1 · Telefax (030) 86 52 72 40

Sonderinformation
zum Gesetz zur Zahlbarmachung
von Renten aus Beschäftigungen
in einem Ghetto

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht

Telefax

Telefon, Auskunft erteilt

Datum

(0 30) 8 65-

(0 30) 8 65-

19.07.2002

Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20.06.2002

1. Allgemeines

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in seinen Urteilen vom 18.06.97 - 5 RJ 66/95 und 5 RJ 68/95 - entschieden, dass Zeiten einer entgeltlichen Beschäftigung im ehemaligen Ghetto Lodz als Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bzw. nach reichsgesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Die betroffenen deutschen Rentenversicherungsträger waren bereits damals übereingekommen, den Urteilen generell zu folgen und die vom BSG entwickelten Grundsätze auch auf entsprechende Arbeitseinsätze in anderen Ghettos zu übertragen.

Eine Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten war allerdings nur möglich, soweit es sich um reichsgesetzliche Beitragszeiten handelte (z. B. im Ghetto Lodz ab 01.01.42) oder – soweit die Zeiten nach fremdem Recht zurückgelegt wurden – die besonderen Voraussetzungen für eine Anrechnung nach dem FRG erfüllt waren.

Ferner war eine Rentenzahlung aus den Ghetto-Beitragszeiten in das Ausland nur möglich, wenn der Berechtigte die Ghetto-Beitragszeiten durch bundesdeutsche Beiträge (z. B. durch nachentrichtete freiwillige Beiträge) zahlbar machen konnte oder er die besonderen Stichtagsvoraussetzungen der §§ 18, 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) erfüllte.

Das ZRBG sieht nunmehr vor, dass Zeiten der entgeltlichen Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto, das sich in einem vom Deutschen Reich besetzten oder eingegliederten Gebiet befand, generell als deutsche Beitragszeiten gelten und aus diesen Zeiten eine Leistung in das Ausland gezahlt werden kann.

Girokonten:

Nr. 10001601 Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg	(BLZ = 100 000 00)	Nr. 0077000106 Postbank Ndl Berlin	(BLZ = 100 100 10)
Nr. 1000310300 SEB AG, Berlin	(BLZ = 100 101 11)	Nr. 017845900 Deutsche Bank AG Fil Berlin	(BLZ = 100 700 00)
Nr. 433044400 Dresdner Bank AG in Berlin	(BLZ = 100 800 00)	Nr. 8843004017 Berliner Volksbank eG	(BLZ = 100 900 00)
Nr. 3500151800 Berliner Bank AG	(BLZ = 100 200 00)	Nr. 0990007014 LandesBank Berlin - GZ	(BLZ = 100 500 00)
Nr. 200100600 Commerzbank AG Fil Berlin	(BLZ = 100 400 00)	Institutionskennzeichen (IK): 111170019	

Ghetto-Beitragszeiten können danach auch ohne die persönlichen Voraussetzungen des FRG berücksichtigt werden. Sie sind in das Ausland wie Bundesgebiets-Beitragszeiten zahlbar, ohne dass für ihre Zahlbarmachung freiwillige deutsche Beiträge entrichtet werden müssen oder die Voraussetzungen der §§ 18, 19 WGSVG zu erfüllen sind.

Voraussetzung für einen deutschen Rentenanspruch ist jedoch stets, dass die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt für eine Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder für eine Witwen- bzw. Witwerrente fünf Jahre (60 Kalendermonate). Sie kann durch Beitragszeiten (z. B. durch Ghetto-Beitragszeiten) und Ersatzzeiten (z. B. durch Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung) erfüllt werden. Im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts oder eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens (z. B. mit Israel oder den USA) kann die Wartezeit auch durch Zusammenrechnung von deutschen und ausländischen Versicherungszeiten erfüllt werden.

Renten nach dem ZRBG sind keine Leistungen der sozialen Sicherheit und können deshalb nur gezahlt werden, wenn sie dem Berechtigten tatsächlich zu Gute kommen. Die Rente ist daher nicht in das Ausland zu zahlen, wenn Leistungen des Aufenthaltsstaates (z. B. Fürsorgeleistungen) deswegen gekürzt werden oder wegfallen.

Die Renten nach dem ZRBG beginnen in der Regel bereits am **01.07.97**, wenn der Antrag bis zum **30.06.2003** gestellt wurde. Bei einem Antrag nach dem 30.06.2003 kommt es regelmäßig zu einem späteren Rentenbeginn. Zur Vermeidung dieser nachteiligen Folgen sollte die Frist unbedingt eingehalten werden (vgl. auch Abschn. 6).

Für Personen, die bereits eine deutsche Rente erhalten, kommt nicht in jedem Fall eine Neufeststellung der Rente nach dem ZRBG in Betracht (vgl. Abschn. 7).

2. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten

Die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG ist grundsätzlich an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Rechtsstellung als Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes – BEG – (vgl. Abschn. 2.1)
- zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto, das sich in einem vom Deutschen Reich besetzten oder eingegliederten Gebiet befand (vgl. Abschn. 2.2)
- Ausübung einer Beschäftigung gegen Entgelt in diesem Ghetto (vgl. Abschn. 2.3)
- keine Abgeltung der Ghetto-Beitragszeiten in einem ausländischen System der sozialen Sicherheit (vgl. Abschn. 2.4)

2.1 Rechtstellung als Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten ist zunächst die Rechtstellung als Verfolgter im Sinne des § 1 des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Bei Anträgen auf Hinterbliebenenrente reicht es aus, wenn der Verstorbene Verfolgter war. Der Hinterbliebene muss nicht Verfolgter sein.

2.2 Zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto

Der Verfolgte muss sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war. Hierzu gehören insbe-

sondere Ghettos in den besetzten oder eingegliederten polnischen Gebieten sowie in den besetzten sowjetischen bzw. baltischen Gebieten.

2.3 Ausübung einer Beschäftigung gegen Entgelt in einem Ghetto

Der Verfolgte muss in dem Ghetto, in dem er sich zwangsweise aufgehalten hat, eine Beschäftigung ausgeübt haben. Die Beschäftigung muss – trotz der Freiheitsbeschränkungen im allgemeinen Lebensbereich – aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen und gegen Entgelt ausgeübt worden sein. Eine Berücksichtigung von Zwangsarbeiten oder unentgeltlichen Tätigkeiten als Ghetto-Beitragszeiten kommt **nicht** in Betracht. Diese Zeiten sind weiterhin als Ersatzzeiten zu berücksichtigen, aus denen allein eine deutsche Rente nicht gezahlt werden kann.

2.4 Keine Abgeltung der Ghetto-Beitragszeiten in einem ausländischen Sicherungssystem

Eine Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG ist ausgeschlossen, soweit diese Zeiten bereits in einer ausländischen Rente angerechnet werden.

3. Bewertung der Ghetto-Beitragszeiten

Für die Berechnung der Rente werden den Ghetto-Beitragszeiten Durchschnittsverdienste zugeordnet, die ein vergleichbarer Beschäftigter **ohne** Verfolgungsschicksal im früheren Reichsgebiet erzielt hätte. Diese ergeben sich aus den Anlagen 4 bis 16 zum FRG. Die Werte sind abhängig von der Art der ausgeübten Beschäftigung, dem Geschlecht und dem Versicherungszweig, dem die Zeiten zuzuordnen sind (Arbeiterrenten- oder Angestelltenversicherung).

Hat der Verfolgte **unmittelbar vor** Beginn der Verfolgung bereits eine nach dem FRG oder nach reichsgesetzlichen Vorschriften anrechenbare Beitragszeit zurückgelegt, richtet sich die Bewertung der Ghetto-Beitragszeiten mindestens nach der vorherigen Beschäftigung.

4. Zahlung der Rente in das Ausland

Für die Zahlung der Rente in das Ausland gelten die Ghetto-Beitragszeiten als Bundesgebiets-Beitragszeiten. Sie sind damit grundsätzlich ohne weitere Voraussetzungen in das Ausland zahlbar. Allerdings hängt die Höhe der Rente davon ab, ob der Berechtigte Deutscher bzw. gleichgestellter Ausländer oder einem Deutschen **nicht** gleichgestellter Ausländer ist. Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Republik Polen ist eine Rentenzahlung grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Abschn. 4.3). Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

4.1 Deutsche und gleichgestellte Ausländer

Deutsche und (aufgrund des europäischen Gemeinschaftsrechts oder zweiseitiger Sozialversicherungsabkommen) diesen gleichgestellte Ausländer erhalten aus den Ghetto-Beitragszeiten die volle Rente in das Ausland. Aus den sog. beitragsfreien Zeiten (insbesondere den Ersatzzeiten wegen Verfolgung und den Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr) wird die Rente im Verhältnis der **zahlbaren** Beitragszeiten zu allen Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach deutschem Recht gezahlt. Sind die Ghetto-Beitragszeiten die einzigen Beitragszeiten nach deutschem Recht, wird die Rente auch aus den beitragsfreien Zeiten im vollen Umfang in das Ausland gezahlt.

Sind neben den Ghetto-Beitragszeiten noch Beitragszeiten nach dem FRG oder Reichsgebiets-Beitragszeiten (z. B. Beitragszeiten in Ostpreußen bis 08.05.45) vorhanden, können diese aufgrund der Ghetto-Beitragszeiten **nicht** in das Ausland zahlbar gemacht werden.

4.2 Nicht gleichgestellte Ausländer

Ausländer, die einem Deutschen **nicht** gleichgestellt sind (d. h. insbesondere Nicht-Vertragsausländer), erhalten die Rente aus den Ghetto-Beitragszeiten nur in Höhe von 70 % in das Ausland. Aus den beitragsfreien Zeiten (insbesondere aus den Ersatzzeiten wegen Verfolgung und den Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr), etwaigen Beitragszeiten nach dem FRG oder Reichsgebiets-Beitragszeiten ist eine Rentenzahlung in das Ausland **nicht** möglich.

4.3 Aufenthalt in der Republik Polen

Für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 31.12.90 in Polen hatten, gilt für die weitere Dauer dieses Aufenthalts das deutsch-polnische Rentenabkommen vom 09.10.75 weiter. Danach werden Renten allein vom Versicherungsträger des Aufenthaltsstaates (d. h. in diesen Fällen vom polnischen Träger) gezahlt. Der polnische Träger hat dabei neben seinen eigenen Zeiten auch die nach deutschem Recht erworbenen Versicherungszeiten anzurechnen. Danach dürfen die deutschen Rentenversicherungsträger aus den Ghetto-Beitragszeiten und etwaigen anderen Zeiten eine deutsche Rente **nicht** nach Polen zahlen. Diese wären in der polnischen Rente abzugelten.

5. Ermittlung des Zugangsfaktors

Nach den allgemeinen deutschen Rechtsvorschriften erhöht sich die Altersrente für jeden Kalendermonat, für den sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen wurde, um 0,5 %. Dies wird über die Ermittlung des sog. Zugangsfaktors gesteuert. Für Berechtigte nach dem ZRBG besteht dabei eine besondere Vergünstigung. Für sie gilt bei der Ermittlung des Zugangsfaktors die Wartezeit als mit Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt und die Rente wegen Alters bis zum Rentenbeginn (in der Regel am 01.07.97) als nicht in Anspruch genommen. Für einen Berechtigten nach dem ZRBG, der z. B. sein 65. Lebensjahr bereits am 14.12.89 vollendet hat, ergibt sich damit für den Zugangsfaktor ein Erhöhungszeitraum vom 01.01.90 bis 30.06.97 (90 Monate). Dies führt dazu, dass sich die nach den vorstehenden Abschn. 3 und 4 ermittelte Rente um 45 % (0,5 % x 90 Monate) erhöht.

6. Antragsfrist und Rentenbeginn

Das ZRBG ist rückwirkend zum 01.07.97 (dem Ablauf des Monats der Verkündung der Ghetto-Urteile des BSG) in Kraft getreten. Renten nach diesem Gesetz können daher frühestens am 01.07.97 beginnen. Dabei gilt ein bis zum **30.06.2003** gestellter Antrag nach dem ZRBG als am 18.06.97 gestellt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

6.1 Altersrenten

Ein bis zum **30.06.2003** gestellter Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt als am 18.06.97 (dem Tag der Verkündung der Ghetto-Urteile des BSG) gestellt. Dies führt dazu, dass die Altersrente regelmäßig am 01.07.97 beginnt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Wurden die Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Vollendung des 65. Lebensjahres) erst nach dem 30.06.97 erfüllt, beginnt die Rente mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Wird der Antrag erst nach dem 30.06.2003 gestellt, beginnt die Altersrente grundsätzlich erst mit dem Beginn des Antragsmonats.

6.2 Hinterbliebenenrenten

Ein bis zum **30.06.2003** gestellter Antrag auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt als am 18.06.97 (dem Tag der Verkündung der Ghetto-Urteile des BSG) gestellt. Dies

gilt jedoch nur, wenn der verfolgte Versicherte vor dem 18.06.97 verstorben ist. In diesen Fällen beginnt die Rente wegen Todes am 01.07.97.

Ist der Versicherte in der Zeit vom 18.06.97 bis 30.06.2003 verstorben, gilt der Hinterbliebenenrentenantrag mit dem Todestag als gestellt. Dies setzt voraus, dass der tatsächliche Antrag bis zum **30.06.2003** gestellt wurde. In diesem Fall beginnt die Rente grundsätzlich mit dem Todestag, nicht aber vor dem 01.07.97 (vgl. Abschn. 6). Bezog der Versicherte bereits eine deutsche Rente, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Ablauf des Todesmonats.

Wird der Antrag erst nach dem 30.06.2003 gestellt, wird die Rente längstens für zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat geleistet, frühestens jedoch vom Todestag an oder (wenn der Versicherte bereits eine deutsche Rente bezog) mit Ablauf des Todesmonats.

7. Personen, die bereits eine deutsche Rente erhalten

Personen, die in einem Ghetto gegen Entgelt beschäftigt waren und bereits eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, haben nicht in jedem Fall Anspruch auf eine Neufeststellung der Rente nach dem ZRBG. Hier ist zu unterscheiden, ob die bisherige Rente vor oder nach Inkrafttreten des ZRBG (01.07.97) begann. Im Einzelnen gilt Folgendes:

7.1 Rentenbeginn vor dem 01.07.97

Das ZRBG enthält keine speziellen Regelungen über die Neufeststellung einer bereits gezahlten Rente. Dies bedeutet, dass die allgemeinen Vorschriften des deutschen Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) gelten. Bestand danach bereits ein Rentenanspruch vor Inkrafttreten einer Rechtsänderung (hier vor Inkrafttreten des ZRBG am 01.07.97), erfolgt allein aus Anlass dieser Rechtsänderung keine Neufeststellung der Rente.

Wird somit bereits eine Rente mit Rentenbeginn vor dem 01.07.97 gezahlt (z. B. aus nachentrichteten deutschen Beiträgen oder nach §§ 18, 19 WGSVG), besteht aufgrund des ZRBG **kein** Anspruch auf Neufeststellung der Rente. Dies gilt auch, wenn Ghetto-Beitragszeiten im Rahmen des bisherigen Rechts nicht anrechenbar waren oder nicht bzw. nur teilweise in das Ausland zahlbar gemacht werden konnten.

Bei einer an eine Altersrente anschließende Hinterbliebenenrente mit Rentenbeginn nach dem 30.06.97 ist jedoch das ZRBG anzuwenden.

Hätten die Ghetto-Beitragszeiten bereits im Rahmen des bisherigen Rechts unter Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung angerechnet und in das Ausland zahlbar gemacht werden können (vgl. Abschn. 1), sind sie aber bisher nicht geltend gemacht worden, kommt eine Neufeststellung der Rente nach den allgemeinen Vorschriften (nicht aber nach dem ZRBG) auch bei einem Rentenbeginn vor dem 01.07.97 in Betracht.

7.2 Rentenbeginn nach dem 30.06.97

Begann die bisher gezahlte Rente erst nach dem 30.06.97 (d. h. nach Inkrafttreten des ZRBG), ist grundsätzlich eine Neufeststellung der Rente nach dem ZRBG ab 01.07.97 möglich.

8. Antragstellung und zuständiger Versicherungsträger

Renten nach dem ZRBG werden grundsätzlich nur **auf Antrag** gezahlt.

Für die Beantragung von Renten nach dem ZRBG stehen keine speziellen Vordrucke zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen, etwaige Anträge nach dem ZRBG **unter genauer Angabe Ihrer Personalien und – soweit bereits vorhanden – der deutschen Versicherungsnummer** zunächst

formlos beim zuständigen deutschen Versicherungsträger zu stellen. Den Antrag sollten Sie zur Fristwahrung auch dann stellen, wenn Sie noch keine Beweismittel bzw. Zeugenerklärungen über die geltend gemachten Ghetto-Beitragszeiten haben. Der zuständige deutsche Versicherungsträger wird sich dann zur Fortsetzung des Verfahrens mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sofern Sie bereits eine Rente aus der **deutschen** gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, bitten wir den Antrag bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Rente zahlt.

Wenn Sie noch keine deutsche Rente erhalten, kommt es für die Bestimmung des **zuständigen** Versicherungsträgers in Deutschland zunächst darauf an, welchem Versicherungszweig die letzten **nach deutschem Recht** anrechenbaren Beitragszeiten zuzuordnen sind.

Waren Sie (bei Hinterbliebenenrentenanträgen der verstorbene Verfolgte) während der letzten nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeit (ggf. auch als Beschäftigter in einem Ghetto) als **Angestellte®** (z. B. als Buchhalter oder als Krankenschwester) beschäftigt, ist die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** in 10704 Berlin zuständig.

Waren Sie (bei Hinterbliebenenrentenanträgen der verstorbene Verfolgte) während der letzten nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeit (ggf. auch als Beschäftigter in einem Ghetto) als **Arbeiter** (z. B. als Bauarbeiter oder als Schlosser) beschäftigt, ist bei Aufenthalt in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (z. B. in Großbritannien oder in Schweden) oder in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein zweiseitiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (z. B. mit Israel, Kanada oder den USA) die jeweilige **Verbindungsstelle der Arbeiterrentenversicherung** zuständig (z. B. die LVA Freie und Hansestadt Hamburg in 22011 Hamburg für Antragsteller in Großbritannien, Kanada und den USA, die LVA Rheinprovinz in 40194 Düsseldorf für Antragsteller in Israel, die LVA Schleswig-Holstein in 23544 Lübeck für Antragsteller in Schweden).

Im Bereich der Arbeiterrentenversicherung ist die LVA Rheinprovinz auch für Antragsteller im **vertragslosen Ausland** (z. B. in Argentinien, den baltischen Staaten oder der Russischen Föderation) zuständig, wenn der Antragsteller weder seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte noch dort beschäftigt war. Hatte der Antragsteller im vertragslosen Ausland früher seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder war er dort beschäftigt, ist die LVA zuständig, in deren Bereich er zuletzt gewohnt oder gearbeitet hat.

Bei Aufenthalt in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vertragsstaat können Sie den Antrag nach dem ZRBG auch fristwährend beim ausländischen Rentenversicherungsträger stellen. Dieser leitet den Antrag dann umgehend an den deutschen Versicherungsträger weiter.

Wird der Antrag **fristgerecht** beim unzuständigen deutschen Rentenversicherungsträger gestellt, entstehen Ihnen daraus keine Nachteile. Der unzuständige Träger leitet den Antrag umgehend an den zuständigen deutschen Versicherungsträger weiter.